

Gefährliche Gegenstände, die unter bestimmten Umständen befördert werden dürfen

Einleitung Gepäck, das in die Gefahrengutkategorie fällt, kann unter bestimmten Umständen trotzdem befördert werden. Solche gefährlichen Gegenstände werden in diesem Abschnitt behandelt und sind unter Angabe der zu beachtenden Kriterien aufgeführt.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Einschränkungen für Flüssigkeiten im Handgepäck ebenfalls auf die angegebenen Gegenstände beziehen.

Spraydosen Beschreibung:
Spraydosen ohne Sekundärgefahr, zu Sportzwecken und für den persönlichen Gebrauch.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regel:
Die Sprühventile der Spraydosen müssen durch eine Kappe oder eine andere geeignete Vorrichtung geschützt sein, um die versehentliche Freisetzung des Inhalts zu verhindern.

Hinweis:
Siehe auch „Medizinische Artikel oder Toilettenartikel“ unten.

Alkoholische Getränke Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- In Einzelhandelsverpackung, mit mehr als 24 Vol.-%, aber weniger als 70 Vol.-% Alkohol
- In Behältern, die nicht mehr als 5 l fassen
- Pro Fluggast netto insgesamt max. 5 l

Hinweis:

Für alkoholische Getränke, die bis zu 24 Vol.-% Alkohol enthalten, gibt es keine Einschränkung; dies gilt auch für kleine Bierfässer (Partyfässer), da diese nicht unter Hochdruck stehen. Nicht eingeschlossen sind unter Druck stehende Fässer oder Flaschen mit Kohlendioxid oder ähnlichem Gas, wie sie in der Gastronomie eingesetzt werden.

**Munition
(Patronen für
Waffen)**

Beschreibung:

Sicher verpackte Munition (Patronen für Waffen) zu Sportzwecken der Gefahrenklasse 1.4S.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Waffen und Munition müssen in unterschiedlichen Taschen verpackt sein. Falls nötig, muss eine spezielle Gepäckbox verwendet werden, um beide Gegenstände voneinander zu trennen. Waffen müssen ungeladen sein.
- In zur Personenbeförderung eingesetzten Maschinen darf nur Munition zum persönlichen Gebrauch für Sport- und/oder Jagdzwecke befördert werden.
- Nur Munition der Klassen 1.4S, UN0012 oder UN0014 darf mitgenommen werden.
- Pro Fluggast dürfen höchstens 5 kg Munition brutto (Wiegepflicht) zum eigenen Gebrauch mitgenommen werden.
- Munition muss sicher, d. h. in der handelsüblichen Verpackung, verpackt sein.

Verboten:

- Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen.
- Schwarzpulver darf keinesfalls befördert werden.

**Lawinenrettungs-
rucksäcke**

Beschreibung:

Mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgestattet, der netto weniger als 200 mg explosives Material der Gefahrenklasse 1.4S und weniger als 250 ml Druckgas der Gefahrenklasse 2.2 enthält.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Pro Fluggast ist nur ein Rucksack erlaubt.
- Der Rucksack darf nicht an der Person mitgeführt werden.

- Der Rucksack muss so gepackt sein, dass eine versehentliche Aktivierung verhindert wird.
- Der Airbag im Rucksack muss mit Druckentlastungsventilen ausgestattet sein.
- Die Gaszylinder dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn sie in den Rucksack integriert sind. Ersatzzylinder oder entfernte Zylinder dürfen nicht befördert werden.
- Zusätzliche Aktivierungsgriffe inklusive Patronen sind erlaubt. Ersatzpatronen für die Griffe dürfen nicht angenommen werden.
- Die Mitnahme von Lawinenrettungsrucksäcken auf Flügen in die/aus den/über die USA ist vollständig verboten.

Barometer

Beschreibung:

Barometer mit Quecksilber.

Aufgegebenes Gepäck:	Nein
Handgepäck:	Ja
An der Person:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Quecksilberbarometer dürfen nur von Vertretern staatlicher Wetterdienste und ähnlicher Behörden mitgenommen werden.
- Das Barometer muss in einem stabilen Außenbehälter mit versiegelter Innenauskleidung bzw. einer Tasche aus stabilem, für Quecksilber undurchlässigem und durchstichsicherem Material verpackt sein, die unabhängig von der Position ein Austreten von Quecksilber verhindern.

Batterien, auslaufsicher (trocken, Gel)

Beschreibung:

Für Rollstühle und andere Mobilitätshilfen verwendete auslaufsichere Batterien (Trockenbatterien, Gelbatterien).

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
An der Person:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Die Batterie muss sicher am Rollstuhl bzw. an der Mobilitätshilfe befestigt sein.
- Die Batteriepole müssen gegen Kurzschluss geschützt, z. B. von einem Batteriebehälter umgeben sein.
- Herausnehmbare Batterien (z. B. bei zusammenklappbaren Geräten):
 - Der Nutzer muss die Batterie herausnehmen.
 - Die Batterie muss durch das Isolieren der Pole gegen Kurzschlüsse gesichert werden (z. B. durch Überkleben der freiliegenden Pole).
 - Die herausgenommene Batterie muss in einer stabilen

Verpackung im Frachtraum transportiert werden.

**Batterien,
auslaufsicher,
Lithium-Ionen**

Beschreibung:

Für Rollstühle und andere Mobilitätshilfen verwendete auslaufsichere Lithium-Ionen-Batterien.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein, außer herausnehmbare Batterien
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Die Batterie muss sicher am Rollstuhl bzw. an der Mobilitätshilfe befestigt sein.
- Die Batteriepole müssen gegen Kurzschluss geschützt, z. B. von einem Batteriebehälter umgeben sein.
- Lithium-Ionen-Batterien müssen die Anforderungen des „UN Manual of Tests and Criteria“, Teil III, Abschnitt 38.3 erfüllen.
Der Nachweis ist bei Reservierung oder Check-in am Flughafen zu erbringen, z. B. durch eine Bescheinigung des Herstellers oder eine eigene schriftliche Bestätigung.
- Herausnehmbare Batterien (z. B. bei zusammenklappbaren Geräten):
 - Der Nutzer muss die Batterie herausnehmen.
 - Die Batterie muss durch das Isolieren der Pole gegen Kurzschlüsse gesichert werden (z. B. durch Überkleben der freiliegenden Pole).
 - Die Batterien müssen einzeln in einem vom Fluggast zu stellenden Schutzbeutel verpackt werden.
 - Die Batterieleistung darf 300 Wh nicht übersteigen.
 - Es dürfen maximal eine Ersatzbatterie nicht über 300 Wh bzw. zwei Ersatzbatterien mit jeweils nicht über 160 Wh mitgenommen werden.

Die Batterie muss als zusätzliches Handgepäck mitgenommen werden.

**Batterien,
nicht
auslaufsicher
(nass)**

Beschreibung:

Für Rollstühle und andere Mobilitätshilfen verwendete Batterien.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Die Batterie muss sicher am Rollstuhl bzw. an der Mobilitätshilfe befestigt sein.
- Die Batterie muss abgetrennt werden.
- Die Batteriepole müssen gegen Kurzschluss geschützt, z. B. von einem

Batteriebehälter umgeben sein.

- Die Batterie kann nur akzeptiert werden, wenn sie in aufrechter Position transportiert werden kann. Falls das nicht möglich ist, muss die Batterie entfernt werden und der Rollstuhl kann nur ohne sie angenommen werden. Die Batterie darf dann nur als Fracht versendet werden.

Campingkocher

Beschreibung:

Campingkocher und Brennstoffbehälter, die einen entzündlichen Flüssigbrennstoff enthalten haben.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Der Brennstoffbehälter am Campingkocher muss leer und frei von jeglichen Rückständen von Flüssigbrennstoff und -dämpfen sein.
- Die Kappe muss sicher befestigt sein.
- Der Brennstofftank und/oder -behälter muss mit saugfähigem Material wie z. B. einem Papiertuch umwickelt sein und oben mit einem Gummiband fest verschlossenen bzw. versiegelten Polyethylenbeutel (oder gleichwertig) gepackt werden.

Kohlendioxidzylinder, nicht entflammbar, ungiftig (selbstaufblasende Rettungsweste)

Beschreibung:

Pro Person zwei kleine, in eine selbstaufblasende Rettungsweste integrierte Zylinder mit Kohlendioxid oder einem anderen geeigneten Gas der Gefahrenklasse 2.2, plus bis zu zwei Ersatzpatronen.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Hinweise:

- Nettogewicht max. 75 g pro Zylinder.
- Kleine Gaspatronen mit einer Kapazität von bis zu 50 ml, die Gas der Gefahrenklasse 2.2 enthalten, fallen nicht unter die IATA-Gefahrgutvorschriften.
- Für andere Vorrichtungen: nicht mehr als 4 Zylinder bis zu 50 ml.

Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe

Beschreibung:

Bei Mitführung durch Mitarbeiter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) auf Dienstreisen.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Brennstoffzellen- systeme und Ersatzbrennstoff- patronen

Beschreibung:
Brennstoffzellensysteme und Ersatzbrennstoffpatronen für tragbare elektronische Geräte wie z. B. Kameras, Handys, Laptop-Computer und Camcorder.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- Pro Fluggast sind max. 2 erlaubt.
- Brennstoffzellensysteme müssen vom Hersteller mit „Approved for carriage in aircraft cabin only“ und mit einer Herstellererklärung, dass das System den Spezifikationen von IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1 entspricht, gekennzeichnet sein.
- Jede Brennstoffzellenpatrone muss mit einer Herstellererklärung, dass sie den Spezifikationen von IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1 entspricht, sowie mit der Angabe der Höchstmengen und des Patronentyps versehen sein.

Höchstmengen für die einzelnen Brennstoffzellenpatronen:

- für Flüssigkeiten: 200 ml
 - für Feststoffe: 200 g
 - für Flüssiggase: 120 ml für nichtmetallische Patronen oder 200 ml für metallische Brennstoffzellenpatronen
 - für Wasserstoff in Metallhydrid: eine Wasserkapazität von höchstens 120 ml
- Brennstoffzellennachfüllungen oder Brennstoffzellensysteme, deren einzige Funktion die Ladung einer Batterie im Gerät ist, sind nicht zulässig.
 - Das Nachladen von Brennstoffzellen an Bord ist nicht erlaubt, mit Ausnahme des Einsetzens von Ersatzpatronen.

Trockeneis (Kohlendioxid, fest)

Beschreibung:
Trockeneis in fester Form (Kohlendioxid) ist, wenn es zur Verpackung verderblicher Waren eingesetzt wird, diesen Vorschriften nicht unterworfen.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Pro Fluggast max. 2,5 kg.
- Die Verpackung muss die Freisetzung von Kohlendioxid zulassen.
- Aufgegebene Gepäckstücke, die Trockeneis enthalten, müssen jeweils mit dem Zusatz „Dry Ice“ gekennzeichnet sein.

Hinweis:

Fluggäste, die von dieser Ausnahmeregel Gebrauch machen, dürfen insgesamt höchstens 2,5 kg im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck zusammen mitnehmen.

**Energiesparlam-
pen**

Beschreibung:

Energiesparlampen, sofern Sie sich in der Einzelhandelsverpackung befinden, für den persönlichen oder heimischen Gebrauch.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

**Gaszylinder,
nicht
entflammbar,
ungiftig**

Beschreibung:

Kleine Gaszylinder, die zum Betrieb mechanischer Körperglieder getragen werden. Auch Ersatzzylinder ähnlicher Größe, falls diese zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung während der Reise erforderlich sind.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Verboten:

Gaszylinder für die Zubereitung von Sprudelwasser oder ähnlichen Produkten.

Lockenstäbe

Beschreibung:

Lockenstäbe mit Kohlenwasserstoff.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- Pro Fluggast nur ein Lockenstab.
- Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord gebraucht werden.
- Die Sicherheitskappe muss sicher über dem Heizelement angebracht

sein.

Gasnachfüllungen für solche Lockenstäbe sind weder im aufgegebenen Gepäck, noch im Handgepäck erlaubt.

Hitzeerzeugende Artikel

Beschreibung:

Hitzeerzeugende Artikel, d. h. batteriebetriebene Geräte, wie Unterwasserlampen/Tauchlampen und Lötgeräte, die bei versehentlicher Aktivierung eine extreme Hitze erzeugen und einen Brand verursachen können.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Das Gerät muss ausgeschaltet sein.
- Die hitzeerzeugende Komponente oder die Energiequelle müssen entfernt und separat verpackt werden, um eine unbeabsichtigte Funktion während des Transports zu vermeiden. Falls die Batterie entfernt wurde, muss sie gegen Kurzschluss geschützt sein.

Selbsterhitzende Mahlzeiten (MRE)

Beschreibung:

Enthalten eine flammenlose Vorrichtung zum Erhitzen der Mahlzeit.

Aufgegebenes Gepäck: Nein
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Medizinische Artikel oder Toilettenartikel (nicht radioaktiv), einschließlich Spraydosen

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Beispiele:

- Haarspray
- Parfum und Eau de Cologne
- Medikamente mit Alkohol

Regeln:

- Die Gesamtnettomenge aller solcher Artikel, die von einem Fluggast mitgeführt werden, darf 2 kg oder 2 Liter pro Person im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck zusammen nicht überschreiten.
- Die Nettomenge der einzelnen Artikel darf jeweils 0,5 kg oder 0,5 Liter nicht überschreiten.

Hinweis:

Siehe auch „Spraydosen“ oben.

**Stickstoff
(gekühlte Flüssigkeit)**

Beschreibung:

Isolierte Verpackungen, die gekühlten, vollständig in porösem Material absorbierten Flüssigstickstoff enthalten und zum Transport bei niedriger Temperatur vorgesehen sind („dry shipper“) und aus ungefährlichen Produkten stammen, unterliegen nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- Das Design der isolierten Verpackung darf keinen Aufbau von Druck innerhalb des Behälters erlauben.
- Die Freisetzung von gekühltem Flüssigstickstoff ist unabhängig von der Ausrichtung der isolierten Verpackung nicht zulässig.

**Sauerstoff
(gasförmig)**

Beschreibung:

Kleine Sauerstoffgas- oder Luftzylinder für medizinische Zwecke.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Hinweise:

- Maximaler Druck: 200 bar und Bruttogewicht 5 kg pro Zylinder.
- Zylinder dürfen an Bord von LH-Flügen gebraucht werden.
- Sie müssen in einer vom Hersteller zugelassenen äußeren Verpackung, die das Auslassventil schützt, transportiert werden.

Verboten:

- Weltweit: chemische Sauerstoffgeneratoren.
- Bei Reisen in die/aus den/über die USA: Sauerstoffgaszylinder.
- Auf von LH Regional betriebenen Flügen.
- Persönliche Sauerstoffdosen („canned oxygen“).

Schrittmacher

Beschreibung:

Radioisotope Herzschrittmacher oder andere Geräte, einschließlich implantierter Geräte, die von Lithium-Batterien betrieben werden, oder Radiopharmaka, die sich im Rahmen einer medizinischen Therapie im Körper einer Person befinden.

Aufgegebenes Gepäck: Nein

Handgepäck: Ja (nur an der Person/im Körper)
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

**Permeationsgerä-
te**

Beschreibung:
Permeationsgeräte zur Kalibrierung von Systemen zur Überwachung der Luftqualität.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Nein
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

**Tragbare
elektronische
Geräte mit
Lithium**

Beschreibung:
Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen bzw. -Batterien enthalten, z. B. Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptop-Computer, Camcorder, usw., wenn diese für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Aufgegebenes Gepäck:	bis zu 100 Wh oder 2 g	Ja
	100–160 Wh oder 2–8 g	Nein
Handgepäck:		Ja
An der Person:		Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:		
	bis zu 100 Wh oder 2 g	Nein
	100–160 Wh oder 2–8 g	Ja

Regeln:

- Batterien müssen die Anforderungen des „UN Manual of Tests and Criteria“, Teil III, Abschnitt 38.3 erfüllen.

Regeln für Ersatzbatterien:

- Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Ersatzzellen bzw. -batterien mit einer Nennenergie von bis zu 100 Wh für solche elektronischen Gebrauchsgegenstände:
 - Nur im Handgepäck und in Mengen für den persönlichen Gebrauch.
 - Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
- Keine eingebaute Batterie oder Ersatzbatterie darf folgende Werte überschreiten:
 - Ein Lithiumgehalt von 2 g bei Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithium-Legierung oder
 - eine Nennenergie von 100 Wh bei Lithium-Ionen-Batterien.
- Lithium-Ionen-Ersatzbatterien für die genannten elektronischen Gebrauchsgegenstände mit einer Nennenergie von zwischen 100 Wh und 160 Wh:

- Maximal zwei Ersatzbatterien pro Person.
- Nur im Handgepäck erlaubt.
- Genehmigung des Carriers erforderlich.

Hinweise:

- E-Zigaretten oder ähnliche Verdampfungsgeräte mit Lithium-Batterien sind nur im Handgepäck zulässig.
- Gegenstände, die als Energiequelle genutzt werden, wie etwa Powerbanks, gelten als Ersatzbatterien.

Tragbare elektronische Geräte mit auslaufsicheren Batterien

Beschreibung:

Tragbare elektronische Geräte mit auslaufsicheren Batterien (außer Lithium-Batterien)

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
An der Person:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Regeln:

- Die Batterien dürfen keine frei vorliegende bzw. nichtabsorbierte Flüssigkeit enthalten.
- Die Batterien dürfen höchstens 12 V bzw. 100 Wh aufweisen.
- Die Batterien müssen gegen eine Aktivierung geschützt bzw. abgetrennt und die Batteriepole isoliert sein.
- Zusätzlich dürfen bis zu 2 Ersatzbatterien mitgeführt werden.

Ersatzbatterien müssen durch eine Isolierung der Pole gegen Kurzschlüsse gesichert sein.

Tragbare medizinische elektronische Geräte

Beschreibung:

Tragbare medizinische elektronische Geräte (z. B. automatisierte externe Defibrillatoren (AED), Inhalatoren, CPAP-Beatmungsgeräte usw.), die zu medizinischen Zwecken mitgeführt werden und Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen bzw. -Batterien enthalten.

Aufgegebenes Gepäck:	Nein
Handgepäck:	Ja
An der Person:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Alle eingebauten Batterien oder Ersatzbatterien müssen die Anforderungen des „UN Manual of Tests and Criteria“, Teil III, Abschnitt 38.3 erfüllen. Der Nachweis ist bei Reservierung oder

Check-in am Flughafen zu erbringen, z. B. durch eine Bescheinigung des Herstellers oder eine eigene schriftliche Bestätigung.

- Eingebaute Batterien oder Ersatzbatterien dürfen jeweils einen Lithiumgehalt von maximal 8 g nicht überschreiten.
- Eingebaute Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Ionen-Ersatzbatterien dürfen jeweils eine Nennenergie von maximal 160 Wh nicht überschreiten.
- Pro Fluggast sind maximal zwei Ersatzbatterien erlaubt.
- Ersatzbatterien dürfen nur als Handgepäck mitgenommen werden.
- Die Ersatzbatterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein, z. B. durch Transport in der Originalverpackung oder anderweitig getrennte Pole.

Tragbare Sauerstoff- konzentratoren

Beschreibung:

Tragbare, durch Batterien betriebene Sauerstoffkonzentratoren zu medizinischen Zwecken, auch für den Gebrauch an Bord.

Aufgegebenes Gepäck: Nein
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Die Genehmigung ist über den LH Meda Schalter einzuholen.
- Für tragbare Sauerstoffkonzentratoren, die durch Lithium-Batterien betrieben werden, gelten folgende Regeln:
 - Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Ersatzzellen bzw. -batterien mit einer Nennenergie von bis zu 100 Wh für solche elektronischen Gebrauchsgegenstände:
 - Nur im Handgepäck und in Mengen für den persönlichen Gebrauch.
 - Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
 - Keine eingebaute Batterie oder Ersatzbatterie darf folgende Werte überschreiten:
 - Ein Lithiumgehalt von 2 g bei Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithium-Legierung oder
 - eine Nennenergie von 100 Wh bei Lithium-Ionen-Batterien.
 - Lithium-Ionen-Ersatzbatterien für die genannten elektronischen Gebrauchsgegenstände mit einer Nennenergie von zwischen 100 Wh und 160 Wh:
 - Maximal zwei Ersatzbatterien pro Person.
 - Nur im Handgepäck erlaubt.

Sicherheitszünd- hölzer oder Feuerzeuge

Beschreibung:

Sicherheitszündhölzer oder Feuerzeuge, die keine nichtabsorbierten Flüssigbrennstoffe außer Flüssiggas enthalten, zum persönlichen

Gebrauch.

Aufgegebenes Gepäck: Nein
Handgepäck: Nein
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Verboten:

- Feuerzeugbrennstoff
- Feuerzeugnachfüllungen
- „Überall-Zündhölzer“
- „Blue Flame“-Feuerzeuge oder Zigarrenanzünder

Hinweis:

In manchen Ländern sind Zündhölzer oder Feuerzeuge jeder Art verboten.

**Präparate/Proben,
nichtinfektiös,
verpackt mit
kleinen Mengen
entzündlicher
Flüssigkeit**

Beschreibung:

Nichtinfektiöse Präparate/Proben, die mit kleinen Mengen entzündlicher Flüssigkeiten verpackt sind, z. B. Präparate von Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fischen, Insekten und anderen Wirbellosen, verpackt in einer stabilen Außenverpackung mit geeigneter Polsterung.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regel:

Die Gesamtmenge der entzündlichen Flüssigkeit je Außenverpackung darf 1 Liter nicht überschreiten.

**Thermometer
(medizinisch oder
klinisch)**

Beschreibung:

Kleine medizinische oder klinische Thermometer für den persönlichen Gebrauch, mit Quecksilber.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
An der Person: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- Das Thermometer muss in einer Schutzhülle aufbewahrt werden.
- Pro Fluggast ist nur eines erlaubt.

**Thermometer
(meteorologisch)**

Beschreibung:

Thermometer mit Quecksilber.

Aufgegebenes Gepäck:	Nein
Handgepäck:	Ja
An der Person:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Quecksilberthermometer dürfen nur von Vertretern staatlicher Wetterdienste und ähnlicher Behörden mitgenommen werden.
- Das Thermometer muss in einem stabilen Außenbehälter mit versiegelter Innenauskleidung bzw. einer Tasche aus stabilem, für Quecksilber undurchlässigem und durchstichsicherem Material verpackt sein, die unabhängig von der Position ein Austreten von Quecksilber verhindern.

Die Liste der verbotenen Artikel ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Für bestimmte Flüge können weitere Vorschriften gelten. Darüber hinaus sind nationale Vorschriften und die IATA-Gefahrgutvorschriften zu beachten. Auf Anfrage kann die Fluggesellschaft eine Kopie dieser Vorschriften bereitstellen.